



## Gesetze, Verordnungen u. Mitteilungen

Herausgegeben vom  
Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche . Franzioseck 2-4 . Postfach 10 69 29 . 28069 Bremen

Jahrgang 2003

Bremen, 30. Juni 2003

Nr. 1

### INHALT

1. Kirchentag am 14. Mai 2003 .....	S. 53
2. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung .....	S. 55
3. Diakonengesetz .....	S. 56
4. Änderung der Reisekostenverordnung .....	S. 58
5. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche zur Entgeltumwandlung (Beschluss Nr. 105) .....	S. 61
6. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelische Kirche zur Allgemeinen Vergütungsordnung (Beschluss Nr. 106) .....	S. 62
7. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelische Kirche zur Änderung des BAT und anderer Tarifverträge (Beschluss Nr. 107) .....	S. 63
8. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelische Kirche zur Übernahme verschiedener Tarifverträge (Beschluss Nr. 108) .....	S. 64
9. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelische Kirche zur Allgemeinen Vergütungsordnung – Plan 6, Teilplan 6.2 (Beschluss Nr. 109) .....	S. 65
10. Änderung von Gemeindenamen .....	S. 66
11. Außerkraftsetzen eines Siegels .....	S. 66
12. Personennachrichten .....	S. 66

#### 1. Kirchentag am 14. Mai 2003

##### A. Beschlüsse:

###### a)

#### **Jahresbericht 2002 des Schriftführers des Kirchenausschusses: Beschluss zur Weiterarbeit**

1. Angesichts einer wachsenden Zahl älterer und alter Menschen in unserer Gesellschaft und in unserer Kirche sieht es der Kirchentag als Aufgabe der Kirche an,

- ein positives Leitbild für das Altwerden und Altsein in menschlicher Würde zu entwickeln und dafür in der Gesellschaft einzutreten,
- in der Öffentlichkeit eine Sensibilität für die Notwendigkeit gerechter gesellschaftlicher Reformen zu schaffen, die angesichts der demographischen Herausforderung geboten sind und die sich am Ziel des Erhalts der sozialstaatlichen Solidargemeinschaft orientieren.

2. Der Kirchentag stellt fest, dass die gemeindliche Arbeit mit älteren und für ältere Menschen im Umbruch begriffen ist. Es bedarf unterschiedlicher, aufeinander bezogener Ansätze, um älteren Menschen mit ihren je individuellen Kompetenzen, Interessen, aber auch ihrer Hilfs- und Pflegebedürftigkeit gerecht zu werden. Der Kirchentag hält es für wichtig,

- Räume zu eröffnen, in denen Menschen ihre Altersidentität selbstbestimmt entwickeln und leben können,
- im Dialog mit älteren Menschen neue Wege einer gemeindlichen Altenarbeit zu finden,
- attraktive Projekte für freiwilliges Engagement von älteren Menschen anzustoßen, in denen sie ihre Erfahrungen und Fähigkeiten sinnvoll einsetzen können,
- auf Hilfe angewiesene Ältere und ihre pflegenden Angehörigen zu begleiten und zu unterstützen,
- Verantwortung für die stationären Alteneinrichtungen wahrzunehmen und mitzuhelfen, dass auch in der Phase eingeschränkter Lebenskräfte ein Leben in Würde möglich ist,
- Überlegungen anzustellen, wie mit älteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verantwortungsbewusst umzugehen ist.

Der Kirchentag bittet die Gemeinden, gemäß ihrer Kräfte die Umorientierung bei der Arbeit mit älteren und für ältere Menschen mitzutragen.

3. Der Kirchentag bittet die Gemeinden, den Schriftführerbericht „Älter werden - alt sein“ zu beraten und sich der Frage zu stellen, was die zunehmende Präsenz älterer Menschen für ihr Selbstverständnis bedeutet. Dabei sollten sie in Erwägung ziehen, zur Förderung neuer Projekte für Ältere einen gemeindlichen Altenbeauftragten/eine gemeindliche Altenbeauftragte zu berufen.

4. Der Kirchentag nimmt den Wunsch vieler Gemeinden nach Unterstützung und Hilfe für neue Wege in der gemeindlichen Altenarbeit auf und beauftragt den Kirchenausschuss, dem Kirchentag im November 2003 einen Beschlussvorschlag in Absprache mit dem Diakonie-Ausschuss und dem Beirat *Altenarbeit im Wandel* für die Einrichtung einer Fachstelle für gemeindliche Altenarbeit im Umfang einer vollen Stelle zum 01.01.2004 vorzulegen.

5. Der Kirchentag bittet den Diakonie-Ausschuss, in enger Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Werk Vorschläge zu unterbreiten, wie die Vernetzung zwischen Gemeinden und ihren kirchlichen Begegnungsorten, Gemeinden und stationären Alteneinrichtungen, insbesondere den diakonischen, und Gemeinden und den diakonischen Pflegeverbänden verlässlich gelingen kann.

6. Der Kirchentag bittet die Theologenkommission, gemeinsam mit dem Konvent der Krankenhauseelsorge gottesdienstliche Materialien für Andachten in Pflegeheimen und für Demente bereitzustellen, mit deren Hilfe sich Pastorinnen und Pastoren, aber auch Besuchsdienst-Mitarbeiterinnen und Besuchsdienst-Mitarbeiter in diesen besonderen gottesdienstlichen Situationen orientieren können. In diesem Zusammenhang ist von der Theologenkommission und dem Konvent der Krankenhauseelsorge zu überlegen, welche fachlichen Hilfen zur seelsorgerlichen Begleitung von Dementen gegeben werden können.

b)

#### **Beschluss zur Personalgemeindemitgliedschaft**

1. Verlegt ein evangelisches Gemeindeglied, das einer anderen als der für seinen Wohnsitz örtlich zuständigen Kirchengemeinde angehört (Personalgemeindeglied), seinen Wohnsitz innerhalb der Stadtgemeinde Bremen, so bleibt die bisherige Zugehörigkeit zur Personalgemeinde bestehen.

2. Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beschluss des Kirchentages vom 21. März 1968 außer Kraft.

c)

#### **Beschluss über die Höchstzahl der Beurlaubungen nach §§ 44 und 45 des Gesetzes über das Dienstverhältnis der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Bremischen Evangelischen Kirche (Pfarrergesetz)**

Die Höchstzahl der Beurlaubungen gemäß § 46 Pfarrergesetz wird auf 10 festgesetzt.

d)

#### **Beschluss zur Jahresrechnung 2002**

Der Kirchentag erteilt dem Kirchenausschuss Entlastung für das Rechnungsjahr 2002.

Der Kirchentag beschließt:

„Die Haushaltsrechnung nach der Vorlage Nr. 7 wird mit folgender Maßgabe angenommen:



**3. Gesetz über das Dienstverhältnis der diakonisch-pädagogischen  
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Bremischen Evangelischen Kirche  
(Diakonengesetz)**

**vom 14. Mai 2003**

**I. Grundbestimmungen**

**§ 1**

**Auftrag der diakonisch-pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Der Dienst der diakonisch-pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird vom missionarischen und diakonischen Auftrag der Kirche bestimmt.

**§ 2**

**Geltungsbereich**

Dieses Gesetz gilt für hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge, Bildungsarbeit und Diakonie in Gemeinden, Ämtern und Einrichtungen der Bremischen Evangelischen Kirche. Es gilt nicht für solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im pfarramtlichen Dienst stehen oder überwiegend im Bereich der Pflege oder der Kindertageseinrichtungen tätig sind.

**II. Dienst der diakonisch-pädagogischen  
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

**§ 3**

**Aufgabenbereiche**

Der Dienst der diakonisch-pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vollzieht sich unter Wahrung des Bekenntnisses, der Ordnung und der Konzeption der jeweiligen Gemeinde oder Dienststelle, insbesondere in den Bereichen

- Verkündigung
- Gemeindepädagogik
- Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden
- Gesellschaftsdiakonie
- Beratung und Seelsorge
- Bildungsarbeit
- Öffentlichkeitsarbeit

Das Nähere regelt die Dienstanweisung.

**§ 4**

**Anstellungsvoraussetzungen**

Als diakonisch-pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können angestellt werden Diakoninnen und Diakone, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, Religionspädagoginnen und Religionspädagogen, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Personen, die eine vergleichbare Ausbildung haben. In Ausnahmefällen können Personen angestellt werden, die aufgrund ihrer Tätigkeit gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen haben.

**§ 5**

**Dienstverhältnis**

Die diakonisch-pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden von der Bremischen Evangelischen Kirche oder ihren Gemeinden in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis angestellt.

**§ 6**

**Einführung in den Dienst**

Die diakonisch-pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden in einem Gottesdienst in ihren Dienst eingeführt. Besteht eine Anbindung an eine Diakoniegemeinschaft oder eine vergleichbare Gemeinschaft, soll diese an der Einführung beteiligt werden.

## **§ 7 Dienstanweisung**

- (1) Die Aufgaben der diakonisch-pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen in einer vom Dienstvorgesetzten zu erlassenden Dienstanweisung geregelt werden. Dabei sollen den diakonisch-pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Aufgaben in eigener Verantwortung übertragen werden.
- (2) Der Kirchenausschuss kann eine Muster-Dienstanweisung erlassen.
- (3) Die diakonisch-pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die für ihre Arbeitsbereiche geltenden Rechtsvorschriften und Verwaltungsbestimmungen sowie die Anordnungen ihrer Dienstvorgesetzten zu beachten.

## **§ 8 Verantwortung des Kirchenvorstandes oder der Ämterleitung**

- (1) Dienstvorgesetzter der in den Gemeinden tätigen diakonisch-pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist der jeweilige Kirchenvorstand, soweit die Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt. Die diakonisch-pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verantworten ihren Dienst unmittelbar dem Dienstvorgesetzten. Es sollen regelmäßige Dienstbesprechungen über ihre Arbeit stattfinden. Soweit auch übergemeindliche Arbeit zu leisten ist (Regional- und Fachbeauftragtenstellen), ist das Landesjugendpfarramt für diesen Bereich weisungsberechtigt.
- (2) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der in den Ämtern und Einrichtungen der Bremischen Evangelischen Kirche tätigen diakonisch-pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist die Leiterin oder der Leiter des Amtes oder der Einrichtung.
- (3) Bei grundsätzlichen Fragen hinsichtlich der Gestaltung des diakonisch-pädagogischen Dienstes können sowohl der Dienstvorgesetzte als auch die diakonisch-pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Vertrauensrat, das Landesjugendpfarramt oder die Diakoniegemeinschaft um Vermittlung bitten.

## **§ 9 Fortbildung**

Die diakonisch-pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zur berufsbezogenen Fortbildung verpflichtet. Dazu sollen sie anerkannte Fortbildungsveranstaltungen besuchen. Dienstbefreiung und Kostenübernahme richten sich nach den Fortbildungsrichtlinien der Bremischen Evangelischen Kirche in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 10 Vertrauensrat, Zusammenkünfte**

- (1) Die diakonisch-pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen einen Vertrauensrat wählen. Die Einzelheiten werden in einer Satzung geregelt, die der Bestätigung durch den Kirchenausschuss bedarf.
- (2) Die diakonisch-pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen an den vom Vertrauensrat durchgeführten gemeinsamen Zusammenkünften und Jahrestagungen teilnehmen.

### **III. Rechtsstellung der Diakonin und des Diakons**

## **§ 11 Anstellung**

- (1) Als Diakonin oder Diakon kann nur angestellt werden, wer die Ausbildung in einer von der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) anerkannten Ausbildungsstätte erfolgreich abgeschlossen hat und dies durch eine von der Ausbildungsstätte oder einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) ausgestellte Urkunde nachweist.
- (2) Der Kirchenausschuss kann Ausführungsbestimmungen über die an die Ausbildung der Diakoninnen und Diakone zu stellenden Anforderungen erlassen und eine Liste derjenigen Ausbildungsstätten anlegen, die diesen Anforderungen entsprechen.
- (3) Die Einsegnung zur Diakonin oder zum Diakon wird in der Bremischen Evangelischen Kirche durch die Schriftführerin oder den Schriftführer des Kirchenausschusses vorgenommen; auf Antrag der betreffenden Gemeinde beauftragt der Kirchenausschuss die Gemeindepfarrerin oder den Gemeindepfarrer. Besteht eine Anbindung an eine Diakoniegemeinschaft oder eine vergleichbare Gemeinschaft, soll diese an der Einsegnung beteiligt werden.



BEK) sowie für die Arbeiterinnen und Arbeiter (§ 38 MTArb-BEK) der Bremischen Evangelischen Kirche und ihrer Gemeinden.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „(§ 19)“ durch die Angabe „(§ 20)“ ersetzt.
  - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „(§ 20)“ durch die Angabe „(§ 21)“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:  
„§ 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 bleiben unberührt.“
- b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „(§ 17)“ durch die Angabe „(§ 18)“ ersetzt.
- c) Es wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:  
„(5) Auf Reisekostenvergütung und Auslagenerstattung nach § 1 Abs. 2 kann ganz oder teilweise verzichtet werden. Ein vor der Genehmigung einer Dienstreise oder eines Dienstgangs erklärter Verzicht bedarf der Schriftform.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 4 erhält folgende Fassung:  
„4) Erstattung der Übernachtungskosten (§ 11)“.
- b) In Nummer 5 wird die Angabe „(§ 13)“ durch die Angabe „(§ 12)“ ersetzt.
- c) Nummer 6 erhält folgende Fassung:  
„6) Erstattung der Auslagen bei Dienstgängen (§ 13)“.
- d) In Nummer 7 wird die Angabe „(§ 15)“ durch die Angabe „(§ 16)“ ersetzt.
- e) In Nummer 8 wird die Angabe „(§ 16)“ durch die Angabe „(§ 17)“ ersetzt.
- f) In Nummer 9 wird die Angabe „(§ 17)“ durch die Angabe „(§ 18)“ ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 6 angefügt:  
„Satz 5 gilt nicht, soweit durch den Antritt oder die Beendigung der Dienstreise oder des Dienstgangs an der Wohnung dienstlich veranlasste Mehraufwendungen (§ 4 Abs. 1 Satz 1) entstanden sind.“
- b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„Absatz 1 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Für Strecken, die die/der Dienstreisende mit einem privaten Kraftfahrzeug (Kraftrad oder Kraftwagen) zurückgelegt hat, wird als pauschalierter Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung gewährt, und zwar beim Benutzen eines
  - 1) Kraftrades 0,13 € je Kilometer,
  - 2) Kraftwagens 0,27 € je Kilometer.§ 6 Abs. 1 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.“
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Dienstreisende, die aus dienstlichen Gründen andere Personen in einem privaten Kraftfahrzeug (Kraftrad oder Kraftwagen) mitgenommen haben, erhalten eine Mitnahmeentschädigung von 0,02 € je Person und Kilometer. Wird eine Dienstreisende/ein Dienstreisender von einer Person mitgenommen, die keinen Anspruch auf Fahrkostenerstattung oder Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung gegen denselben oder einen anderen Dienstherrn hat, wird eine Entschädigung nach Satz 1 gewährt, soweit der/dem Dienstreisenden Auslagen für die Mitnahme entstanden sind.“

c) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Für Strecken, die die/der Dienstreisende mit einem privaten Fahrrad zurückgelegt hat, wird eine Wegstreckenentschädigung von 0,06 € je Kilometer gewährt. Absatz 5 Satz 1, Absatz 6 und § 6 Abs. 1 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend. Für die in der Regel tägliche Benutzung eines privaten Fahrrades bei Dienstgängen erhält die/der Dienstreisende eine monatliche Entschädigung von 4,00 €.“

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Erhalten Dienstreisende ihres Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung, ist von dem am jeweiligen Kalendertag zustehenden Tagegeld nach Absatz 1 für das Frühstück 20 Prozent, für das Mittag- und Abendessen je 40 Prozent, mindestens jedoch ein Betrag in Höhe des maßgebenden Sachbezugswerts nach der Sachbezugsverordnung einzubehalten. Das gleiche gilt, wenn von dritter Seite Verpflegung bereitgestellt wird und das Entgelt für sie in den erstattbaren Fahr- oder Nebenkosten enthalten ist. Satz 1 und 2 finden entsprechende Anwendung, wenn Dienstreisende ihres Amtes wegen unentgeltlich bereitgestellte Verpflegung ohne triftigen Grund nicht in Anspruch nehmen.“

8. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11  
Erstattung der Übernachtungskosten

(1) Für eine notwendige Übernachtung wird der/dem Dienstreisenden eine Pauschale von 20,00 € gewährt. Sind die nachgewiesenen Übernachtungskosten höher, werden sie erstattet, soweit sie vor Antritt der Dienstreise anerkannt worden sind oder sich nach Beendigung der Dienstreise als notwendig erwiesen haben. Nachgewiesene Übernachtungskosten, die die Kosten für Mahlzeiten einschließen, sind vorab für das Frühstück um 20 Prozent und für das Mittag- und Abendessen um je 40 Prozent des Tagegeldes für einen vollen Kalendertag zu kürzen.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn Dienstreisende ihres Amtes wegen unentgeltlich Unterkunft erhalten oder das Entgelt für sie in den erstattbaren Nebenkosten enthalten ist. Das gleiche gilt, wenn Dienstreisende ihres Amtes wegen unentgeltlich bereitgestellte Unterkunft ohne triftigen Grund nicht in Anspruch nehmen oder Dienstreisenden die Kosten für das Benutzen von Liege- oder Schlafwagen oder Schiffskabinen erstattet werden.

(3) Für die Dauer der Benutzung von Beförderungsmitteln werden Übernachtungskosten nicht erstattet. Sind Auslagen für das Benutzen von Schlafwagen oder Schiffskabinen zu erstatten, so werden für dieselbe Nacht weitere Übernachtungskosten nur erstattet, wenn die/der Dienstreisende wegen der frühen Ankunft oder späten Abfahrt des Beförderungsmittels eine Unterkunft in Anspruch nehmen oder beibehalten musste.“

9. Der bisherige § 13 wird § 12 und wie folgt geändert:

Die Angabe „§§ 6 bis 12“ wird durch die Angabe „§§ 6 bis 11“ ersetzt.

10. Der bisherige § 14 wird § 13 und erhält folgende Fassung:

„§ 13  
Erstattung der Auslagen bei Dienstgängen

Bei Dienstgängen stehen Fahrkostenerstattung (§ 6), Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung (§ 7) und Nebenkostenerstattung (§ 12) zu.“

11. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14  
Erkrankung während einer Dienstreise

Ist bei einer Erkrankung während einer Dienstreise eine Rückkehr an den Wohnort nicht möglich, wird die Reisekostenvergütung weitergewährt. Bei Aufnahme in ein Krankenhaus wird für jeden vollen Kalendertag nur Ersatz der notwendigen Auslagen für das Beibehalten der Unterkunft am Geschäftsort gewährt. Krankheitsbedingte Aufwendungen gehören nicht zu den Reisekosten.“



12. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Verbindung von Dienstreisen mit anderen Reisen

(1) Wird die Dienstreise mit einer anderen Reise verbunden, ist die Reisekostenvergütung so zu bemessen, als ob nur die Dienstreise durchgeführt worden wäre. Die Reisekostenvergütung darf die nach dem tatsächlichen Reiseverlauf entstandenen Kosten nicht übersteigen.

(2) Wird auf Anordnung oder Genehmigung eine Dienstreise vom vorübergehenden Aufenthaltsort (z. B. dem Urlaubsort) durchgeführt, wird abweichend von Absatz 1 die Reisekostenvergütung so bemessen, wie wenn der/die Dienstreisende unmittelbar vor dem Dienstgeschäft vom vorübergehenden Aufenthaltsort zum Geschäftsort und unmittelbar nach Erledigung des Dienstgeschäftes vom Geschäftsort zu demselben vorübergehenden Aufenthaltsort gereist wäre. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

13. Der bisherige § 15 wird § 16.

14. Der bisherige § 16 wird § 17.

15. Der bisherige § 17 wird § 18.

16. Der bisherige § 18 wird § 19.

17. Der bisherige § 19 wird § 20.

18. Der bisherige § 20 wird § 21 und wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „eigenen“ durch das Wort „privaten“ ersetzt.

19. Der bisherige § 21 wird § 22.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2003 in Kraft.

Bremen, den 13. Februar 2003

Der Kirchenausschuss der  
Bremischen Evangelischen Kirche

(Boehme)  
Präsidentin

(v. Zobeltitz, Pastor)  
Schriftführer

5. **Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission  
der Bremischen Evangelischen Kirche  
zur Entgeltumwandlung vom 13. November 2002  
(Beschluss Nr. 105)**

§ 1

**Geltungsbereich**

Dieser Beschluss gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zur Bremischen Evangelischen Kirche oder zu einer ihrer Gemeinden stehen und an einer freiwilligen Versicherung zur Verbesserung der Altersvorsorge teilnehmen.

§ 2

**Entgeltumwandlung**

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nach § 1a des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung verlangen, dass von ihren künftigen Entgeltansprüchen bis zu 4 vom Hundert der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung für die betriebliche Altersversorgung verwendet werden (Entgeltumwandlung). Bei der Entgeltumwandlung darf 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV nicht unterschritten werden.

(2) Die Entgeltumwandlung kann nur mit gleichbleibenden monatlichen Beträgen oder mit einem jährlich einmaligen Betrag verlangt werden.

(3) Es ist sowohl die steuerlich geförderte als auch die steuerlich nicht geförderte Entgeltumwandlung möglich. Erfolgt eine steuerliche Förderung, ist diese vorrangig für die Beiträge des Arbeitgebers für die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach § 46 BAT-BEK bzw. § 44 MTArb-BEK zu verwenden.

### **§ 3 Verfahren**

(1) Der Anspruch auf Entgeltumwandlung ist schriftlich geltend zu machen. Der Antrag muss mindestens einen Monat vor Beginn der Entgeltumwandlung bei der Bremischen Evangelischen Kirche eingegangen sein; dies gilt nicht bei Beginn des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses.

(2) Bei der Geltendmachung nach Absatz 1 ist anzugeben,  
1. in welchem Umfang die Entgeltansprüche umgewandelt werden sollen,  
2. wann die Entgeltumwandlung beginnen soll und  
3. ob eine steuerliche Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG erfolgen soll.

(3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind für die Dauer von 12 Monaten an ihre Entscheidung gebunden. Hiervon ausgenommen ist die Beendigung der Entgeltumwandlung. Eine nach Satz 1 zulässige Änderung oder die Beendigung der Entgeltumwandlung nach Satz 2 ist mindestens einen Monat vorher bei der Bremischen Evangelischen Kirche schriftlich geltend zu machen.

### **§ 4 In-Kraft-Treten**

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

(Bolte)  
Vorsitzende

(Dr. Steffen)  
stellvertretender Vorsitzender

Der vorstehende rechtskräftige Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche wird hiermit veröffentlicht.

Bremen, den 20. Januar 2003

Der Kirchenausschuss der  
Bremischen Evangelischen Kirche

Boehme  
Präsidentin

Albrecht  
Schatzmeister

**6.**

#### **Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche zur Allgemeinen Vergütungsordnung - Plan 2 -**

**vom 25. März 2003**

**(Beschluss Nr. 106)**

#### **§ 1**

Plan 2 „Dienst der Gemeindeschwester“ der Allgemeinen Vergütungsordnung für die Bremische Evangelische Kirche wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 5 wird eingefügt:

„6. Wie zu 1 und 2, wenn sie durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertretung einer Pflegedienstleitung einer Diakonie-/Sozialstation bestellt sind.

#### **Vergütungsgruppe Kr. VII**

7. Wie zu 6 nach fünfjähriger Bewährung.

8. Wie zu 1 und 2 als Pflegedienstleitung einer Diakonie-/Sozialstation.

#### **Vergütungsgruppe Kr. VIII**

9. Wie zu 8 nach fünfjähriger Bewährung.“

#### **§ 2**

Dieser Beschluss tritt am 1. April 2003 in Kraft.

(Dr. Steffen)  
Vorsitzender

(Kissling)  
stellvertretende Vorsitzende

Der vorstehende rechtskräftige Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche wird hiermit veröffentlicht.

Bremen, den 5. Mai 2003

Der Kirchenausschuss der  
Bremischen Evangelischen Kirche

Boehme  
Präsidentin

Albrecht  
Schatzmeister

7.

**Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche  
zur Übernahme des 78. Tarifvertrages zur Änderung des BAT und anderer Tarifverträge**

**vom 22. Mai 2003**

**(Beschluss Nr. 107)**

**§ 1**

**78. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 31. Januar 2003**

1. Die Änderung zu § 15 a wird übernommen.
2. Die Änderungen zu § 27 Abschn. A (Bund/TdL) und Abschn. B werden übernommen.
3. Die Änderungen zu § 36 werden nicht übernommen.
4. Die Änderung zu § 47 Abs. 7 Unterabs. 2 Satz 2 wird übernommen.
5. Die Änderung zu § 64 wird nicht übernommen.
6. Die Änderungen zu SR 2 b werden übernommen.
7. Die Änderung zu SR 2 e wird übernommen.
8. Die Änderung zu SR 2 f wird übernommen.
9. Die Änderung zu SR 2 k wird übernommen.
10. Die Änderung zu SR 2 l I wird übernommen.
11. Die Änderungen zu SR 2 l II werden übernommen.
12. Die Änderung zu SR 2 x wird übernommen.
13. Die Änderung zu SR 2 y wird nicht übernommen.

**§ 2**

**Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 31. Januar 2003 zum Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb)**

1. Die Änderung in der Inhaltsübersicht wird übernommen.
2. Die Änderung zu § 15 a wird übernommen.
3. Die Änderung zu § 24 wird übernommen.
4. Die Änderungen zu § 31 werden nicht übernommen.
5. Die Änderung zu § 48 wird nicht übernommen.
6. Die Änderung zu § 53 wird übernommen.
7. Die Änderung zu § 67 wird nicht übernommen.
8. Die Änderungen der Anlage 2 werden nicht übernommen.

**§ 3**

**Änderungstarifvertrag Nr. 14 vom 31. Januar 2003 zum Manteltarifvertrag für Auszubildende**

1. Die Änderung zu § 6a wird übernommen.
2. Die Änderungen zu § 8 werden nicht übernommen.
3. Die Änderung zu § 23 wird nicht übernommen.

**§ 4**

**In-Kraft-Treten**

Die Bestimmungen treten jeweils zu den in den Tarifverträgen bestimmten Zeitpunkten in Kraft.

(Dr. Steffen)  
Vorsitzender

(Kissling)  
stellvertretende Vorsitzende

Der vorstehende rechtskräftige Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche wird hiermit veröffentlicht.

Bremen, den 24. Juni 2003

Der Kirchenausschuss der  
Bremischen Evangelischen Kirche

Boehme  
Präsidentin

Albrecht  
Schatzmeister

8.

**Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche  
zur Übernahme verschiedener Tarifverträge**

**vom 22. Mai 2003**

**(Beschluss Nr. 108)**

**§ 1**

Folgende Tarifverträge werden für den Bereich der Bremischen Evangelischen Kirche übernommen:

1. Vergütungstarifvertrag Nr. 35 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 31. Januar 2003,
2. Monatslohtarifvertrag Nr. 5 zum MTArb vom 31. Januar 2003,
3. Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 22 für Auszubildende vom 31. Januar 2003,
4. Änderungsstarifvertrag Nr. 12 vom 31. Januar 2003 zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt),
5. Tarifvertrag vom 31. Januar 2003 zur Änderung der Zuwendungstarifverträge.

**§ 2**

Die Bestimmungen treten jeweils zu den in den Tarifverträgen bestimmten Zeitpunkten in Kraft.

(Dr. Steffen)  
Vorsitzender

(Kissling)  
stellvertretende Vorsitzende

Der vorstehende rechtskräftige Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche wird hiermit veröffentlicht.

Bremen, den 24. Juni 2003

Der Kirchenausschuss der  
Bremischen Evangelischen Kirche

Boehme  
Präsidentin

Albrecht  
Schatzmeister

**9. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche  
zur Allgemeinen Vergütungsordnung - Plan 6, Teilplan 6.2 -**

**vom 22. Mai 2003**

**(Beschluss Nr. 109)**

**§ 1**

Im Plan 6 – Erziehungsdienst – der Allgemeinen Vergütungsordnung für die Bremische Evangelische Kirche wird Teilplan 6.2 – Begleitender übergemeindlicher Dienst – wie folgt geändert:

1. **Vergütungsgruppe IVa** wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 9 erhält folgende Fassung:  
„9. Wie zu 5 mit mindestens Fachhochschulausbildung und Aufgaben der Personalführung und Koordination in einer Region.“
  - b) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 10.
2. **Vergütungsgruppe III** wird wie folgt geändert:
  - a) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 11; die bisherige Nummer 11 wird gestrichen.
  - b) Nummer 12 erhält folgende Fassung:  
„12. Wie zu 9 nach zweijähriger Bewährung.“
  - c) Nummer 13 erhält folgende Fassung:  
„13. Wie zu 10 nach vierjähriger Bewährung.“
  - d) Es wird folgende Nummer 14 angefügt:  
„14. Wie zu 10 in besonders verantwortungsvoller Tätigkeit mit schwierigen Aufgaben (Grundsatzfragen, Planungsaufgaben, Supervision). (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1).“
  - e) Es wird folgende Nummer 15 angefügt:  
„15. Mitarbeiter/innen in der psychologischen Einzelfall-Beratung mit Zusatzaufgaben. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1).“
3. **Vergütungsgruppe IIa** erhält folgende Fassung:  
„16. Wie zu 12, 14 und 15 nach fünfjähriger Bewährung.“

**§ 2**

Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

(Dr. Steffen)  
Vorsitzender

(Kissling)  
stellvertretende Vorsitzende

Der vorstehende rechtskräftige Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche wird hiermit veröffentlicht.

Bremen, den 24. Juni 2003

Der Kirchenausschuss der  
Bremischen Evangelischen Kirche

Boehme  
Präsidentin

Albrecht  
Schatzmeister

## 10. Änderung von Gemeindennamen

Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Bremen-Aumund führt ab 13. Februar 2003 den Namen:

**„Ev.-luth. Kirchengemeinde Alt-Aumund“.**

## 11. Außerkraftsetzen eines Dienstsiegels

Das Dienstsiegel mit der Umschrift „Bremische Evangelische Kirche Kirchenkanzlei“ und dem Beizeichen „2“ wird hiermit ab sofort außer Kraft gesetzt.



Bremen, 19. Mai 2003

## 12. Personennachrichten

### Berufen:

Pastorin Ulrike Westphal  
Friedehorst  
1.7.2002

Pastor Peter Walther  
Polizeiseelsorge und Notfallseelsorge  
1.1.2003

Pastor Michael Schmidt  
Pastorin Jutta Konowalczyk-Schlüter  
Pfarrstelle für Vertretungsdienste  
1.4.2003

Pastor Michael Behrmann  
Krankenhauspfarramt Ost  
1.4.2003

### Emeritiert:

Pastor Ulrich Reinke  
Krankenhauspfarramt Ost  
31.3.2003

Pastor Hartmut Graeber  
Aumund reformiert  
30.6.2003

**Verstorben:**

Pastor i.R. Hermann Pleus  
zuletzt Gemeinde Aumund luth.  
8.6.2003

**Berufen zum Hilfsprediger:**

Christian Schulken  
1.4.2003

**1. Theologische Prüfung:**

Vera von der Osten-Sacken  
Stefan Sarod  
19.5.2003

